

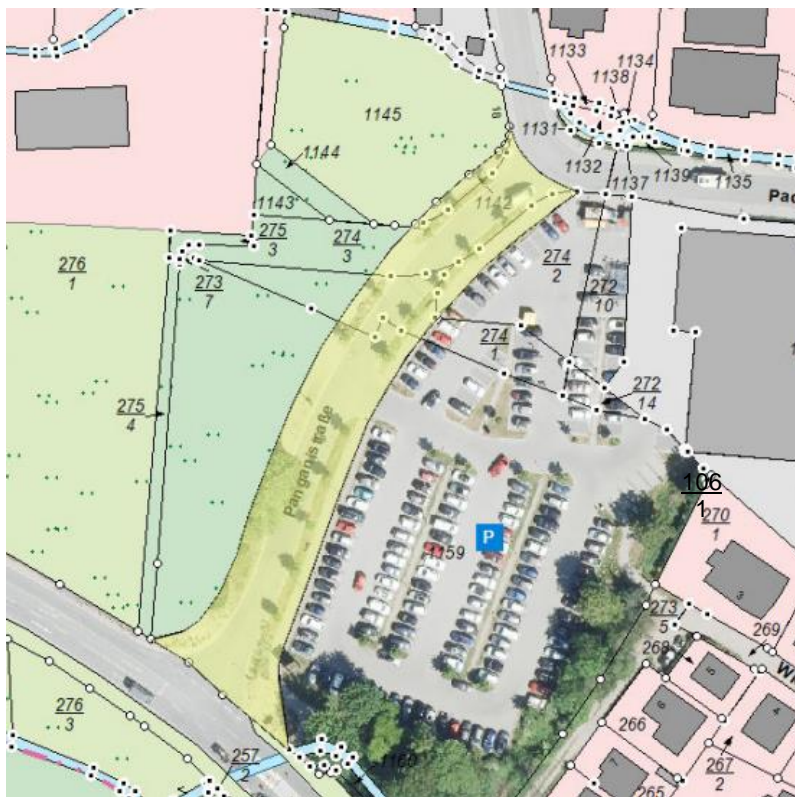
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz Schl.-H.

Es werden nachfolgenden Verkehrsflächen in der Gemeinde Timmendorfer Strand gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG Schl.-H.) in der derzeit gültigen Fassung vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Panganistraße

- Anfangspunkt – Einmündungsbereich „Paduaweg“
Endpunkt – Einmündungsbereich Bundesstraße 76

Die Straßenfläche besteht aus Teilflächen der Flurstücke 1159, 274/1, 274/3, 1142 der Gemarkung Niendorf, Flur 3. Die zu widmende Straßenfläche ist im Lageplan gelb markiert.



Die Paganistraße wird in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen – eingestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG). Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Timmendorfer Strand. Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Timmendorfer Strand, Der Bürgermeister, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand Widerspruch erhoben werden.

Timmendorfer Strand, den

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Patheil-Böhnke